

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG**

**GAA Lüneburg v. 22.11.2021**

Die DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Am Wasserturm 33G, 29223 Celle hat mit Schreiben vom 30.04.2021 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage (Nr. 3.10.1 EG des Anhangs der 4. BImSchV) gem. §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Der Anlagenstandort soll in 29223 Celle, Hehlenkamp 12 entstehen.

Gegenstand des Antrages ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung („Galvanikzentrum“)
- Aufstellung eines Brandschutzcontainers
- Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche
- Errichtung einer Sprinklerzentrale sowie Aufstellung der Sprinklertanks inkl. Gründung
- Aufstellung zweier Gefahrstoff-Regalcontainer

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Das Auftreten von Gerüchen ist nicht zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen Lärmemissionen aus. Diese lassen sich auf die technischen Anlagen, die sich außerhalb des Betriebsgebäudes befinden (wie Kühlgeräte, Abluftkamin), sowie auf den betriebsbedingten Verkehr (Lieferverkehr und Verkehr durch Anreise von Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen) zurückführen. Die Antragstellerin reichte eine Schallimmissionsprognose ein, die sich mit den zu erwartenden Schallimmissionen auseinandersetzt. Diese kam zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass die Vorschriften der TA Lärm eingehalten werden. Die im Betrieb gelagerten und verwendeten Stoffe liegen unter den in der 12. BImSchV gekennzeichneten Mengenschwellen. Somit handelt es sich bei dem Betrieb nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV. Im Rahmen des Betriebs der Anlage erfolgt jedoch die Lagerung und Verwendung verschiedener entzündbarer Flüssigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenschaften in der Lage sind eine explosionsfähige Atmosphäre zu bilden. Ferner besteht grundsätzlich die Gefahr der Wasserstoffbildung und –freisetzung. Die Antragstellerin reichte ein Explosionsschutzkonzept, das sich mit der Möglichkeit der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre sowie der Festlegung von diesbezüglichen Schutzmaßnahmen beschäftigte ein. Dieses ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage

und der Beachtung der im Konzept dargestellten Rahmenbedingungen grundsätzlich nicht mit dem Auftreten bzw. der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Die Antragstellerin beschreibt in den Antragsunterlagen ferner die von ihr geplanten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und geht dabei insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen über Arbeitsstätten, Gefahrstoffen und der Betriebssicherheit ein.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 4 Ahg II. Teil „Gewerbegebiet Altenhagen“ und Nr. 4 Ahg II. Teil 1. Änderung „Gewerbegebiet Altenhagen“ der Stadt Celle, der das Gebiet als Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO festsetzt. Aufgrund dieser Tatsache und insbesondere auch aus den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ergibt sich, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu der Neuversiegelung einer Fläche von etwa 3.000 m<sup>2</sup>. Das Vorhaben liegt –wie bereits gezeigt- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Dieser enthält Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturschutzhaushalt und das Landschaftsbild. Die Antragstellerin hat sich in den Antragsunterlagen dazu verpflichtet diese Festsetzungen einzuhalten. Aufgrund der Vorschrift des § 10 Absatz 1a BImSchG und des § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV hat die Antragstellerin einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Die Antragstellerin ersuchte die Genehmigungsbehörde um die Erlaubnis der Nachreichung. Sofern der AZB vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung nicht bereits eingereicht sein wird, wird die Genehmigungsbehörde, um sicherzustellen, dass der nachgereichte AZB den gesetzlichen Anforderungen entspricht eine aufschiebende Bedingung in eine etwaige Genehmigung aufnehmen. Die Genehmigung soll ihre Wirksamkeit erst erlangen, wenn ein AZB nachgereicht wurde und die Genehmigungsbehörde diesen geprüft und seine Richtigkeit bejaht hat. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass das Vorhaben im Sinne der Regelungen der AwSV ausgeführt wird. Ein Eintrag in die Umwelt wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Anfallendes Abwasser wird in einem Vakuumverdampfer behandelt und das entstehende Abwasser als Abfall entsorgt. Anfallende gefährliche Abfälle werden durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Die Behandlungsbäder enthalten Chemikalien, welche infolge von Badbewegungen und Transportvorgängen zwischen den Bädern als Aerosole in die Umgebungsluft gelangen können. Als potenzielle Luftschadstoffe sind dabei insbesondere Nickel und seine Verbindungen sowie Chlorwasserstoff zu erwarten. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass sie daher an den relevanten Badpositionen eine Randabsaugung installieren wird, welche die Ausbreitung der Aerosole verhindern soll. Die abgesaugte Abluft wird über eine Abluftreinigungsanlage gereinigt und über einen Schornstein in die Atmosphäre abgeführt. Die Antragstellerin hat eine Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe eingereicht. Dieses Gutachten enthält insbesondere eine Schornsteinhöhenberechnung. Es kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte für Nickel und Chlorwasserstoff bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Antragstellerin hat zudem die Errichtung des Schornsteins in der im Gutachten ermittelten Schornsteinhöhe beantragt.

Es ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

Im Umfeld des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

<b>Name des Schutzgebietes</b>	<b>Abstand ca. (m)</b>
Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“	1700
Naturschutzgebiet „Schweinebruch“	2000
Naturschutzgebiet „Lachte“	2500
Naturschutzgebiet „Allerniederung bei Klein Hehlen und Celle“	2000
Landschaftsschutzgebiet „ Oberes Allertal“	1700
Landschaftsschutzgebiet „ Der Behrenshop bei Altenhagen“	1500
FFH-Gebiet „ Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“	1700
Vorwerker Bach	800
Mittelaller	1500
Lachte	1700

Aus den vorher Gesagten ergibt sich, weshalb etwaige nachteilige Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht als erheblich einzustufen sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.